



**BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: st5@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-167.530/0060-IV/ST5/2013 DVR:0000175

MAN Truck & Bus Österreich AG  
Z.Hdn. Herrn Dr. Klaus Pernsteiner  
Leiter Legal & Insurance (PTHL-Y)  
Schönauerstraße 5  
4400 Steyr

Wien, am 16.12.2013

**Ausnahmeregelung gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 GütbefG - Test- und Überprüfungsfahrten, Fahrten zwecks Qualitätskontrolle**

Sehr geehrter Herr Dr. Pernsteiner!

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) nimmt zu Ihrer Anfrage vom 24.10.2013 betreffend die Frage, ob Lenker von beladenen Fahrzeugen (LKW) im Rahmen von Test- beziehungsweise Überprüfungsfahrten, die zum Teil auch mit Probefahrtenkennzeichentafeln (blau) durchgeführt werden, einen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) benötigen wie folgt Stellung:

Mit Schreiben GZ BMVIT-167.530/0021-IV/ST5/2013 vom 14.05.2013 wurde der Firma MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich AG, Herrn Gottfried Fürnschließ, zur Durchführung von Probefahrten, Überstellungsfahrten und Testfahrten mitgeteilt, dass sofern bei diesen Fahrten keine Güter transportiert werden, sie nicht unter den Geltungsbereich des GütbefG fallen, was zur Folge hat, dass die betreffenden Lenker auch keine Weiterbildung zwecks Erlangung eines Fahrerqualifizierungsnachweises absolvieren müssen. Weiters wurde festgehalten, dass, sofern die betreffenden Kraftfahrzeuge bei der Durchführung dieser Fahrten jedoch beladen sind, das GütbefG sehr wohl anzuwenden ist und die betreffenden Lenker einen Fahrerqualifizierungsnachweis benötigen, da in diesem Fall auch die Ausnahmeregelung gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 GütbefG, wonach Lenker von Kraftfahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Lenker von Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind, von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ausgenommen sind, nicht greifen kann, da diese Bestimmung nur für Leerfahrten gilt.

Nach Rücksprache mit der für das Kraftfahrrecht zuständigen Abteilung des bmvit fallen beladene Test- beziehungsweise Überprüfungsfahrten mit einem Lastkraftwagen (mit/ohne Aufbau und/ohne


Anhänger) unter die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 3 Z 3 GütbefG, wenn es sich bei den betreffenden Fahrten nicht um Güterbeförderungen im Sinne des GütbefG handelt, sondern Fahrzeuge in beladenem Zustand zu Reparatur- und Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden. Bei dieser „Testladung“ darf es sich lediglich um das von Ihnen beschriebene Ballastgewicht, technisches Equipment, Werkzeug, Ersatzteile und ähnliches handeln, die für den vorzunehmenden Test beziehungsweise die Überprüfung des Fahrzeugs, wie zB Kraftstoffverbrauchsmessfahrten, Spureinstellungen und Bremsenüberprüfungen, unbedingt erforderlich sind. Solche Test- beziehungsweise Überprüfungsfahrten können nach Ansicht des bmvit unter den Begriff „Leerfahrten“ subsumiert werden, da hier keine Güter i.S. wirtschaftlicher Werte befördert werden, sondern die gegenständlichen Beladungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zweck der Testfahrt stehen.

Was die Fahrten im Rahmen der Qualitätskontrolle nach einer Reparatur oder einem Störfall von/bei Kundenfahrzeugen betrifft, bei welchen versiegelte Güter oder Güter, die nicht entladen werden können, transportiert werden, so handelt es sich hier um Überprüfungsfahrten, die mit (blauen) Probefahrtenkennzeichentafeln, die dem Besitzer des Probefahrtenkennzeichens und nicht dem eigentlichen Zulassungsbesitzer zuzuordnen sind, durchgeführt werden. Solche Fahrten sind keine Fahrten zur Beförderung von Gütern im Sinne des GütbefG, sondern Fahrten zur Überprüfung des Fahrzeugs, weshalb diese nach Ansicht des bmvit ebenfalls von der Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 3 Z 3 GütbefG erfasst sind.

Aufgrund der obigen Ausführungen benötigen Lenker, die die oben beschriebenen Test- beziehungsweise Überprüfungsfahrten sowie Fahrten im Rahmen der Qualitätskontrolle durchführen, keinen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 GütbefG.

**Für die Bundesministerin:**  
Mag. Christian Kainzmeier

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Manon Kianpour  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706  
E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2013-12-17T09:36:17+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	Q72AmeYWkyQ/8oEvefO+v3HpYs1TuA/DjcH6PACm8H0pGoR6ghXLsEAtJVvGSNvGy cXpDaq/rAlygNfMHjPKYVyrmpcLi3KU6LSnAhM2Yik7NzD2UCimLjRHXYxo9SVfB ihzsDDAPwwsPopYfJqhhXgMEnPazgz9s9+5L3xBk4=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	